

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständige Ausschusses

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE,
der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD
und der Fraktion der FDP/DVP
– Drucksache 17/4980**

Gesetz zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwalts- gesetzes

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 17/4980 – zuzustimmen.

11.7.2023

Der Berichterstatter:

Jonas Weber

Der Vorsitzende:

Guido Wolf

Bericht

Der Ständige Ausschuss behandelt den Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP – Gesetz zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes – Drucksache 17/4980 – in seiner 21. Sitzung am 11. Juli 2023, die als gemischte Sitzung mit Videokonferenz stattfand.

Allgemeine Aussprache

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE legt dar, die Fraktion GRÜNE, die Fraktion der CDU, die Fraktion der SPD und die Fraktion der FDP/DVP hätten sich zusammengefunden, um einen Gesetzentwurf einzubringen, mit dem erreicht werden solle, eine Pflicht zur Verfassungstreue von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern noch so frühzeitig gesetzlich zu verankern, dass sie bereits zur im September anstehenden Schöffenvwahl wirksam sei. Mit der Neuregelung werde keine Regelanfrage etabliert, sondern vielmehr klargestellt, dass die verantwortlichen Stellen darauf achten sollten, dass in das ehrenamtliche Richter Verhältnis nur berufen werden dürfe, wer die Gewähr dafür biete, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintrete. Diese Zielsetzung werde von allen Fraktionen des demokratischen Bogens im Landtag

Ausgegeben: 17.7.2023

mitgetragen, und dafür sei er sehr dankbar. Die Fraktion GRÜNE werde dem vorliegenden Gesetzentwurf zustimmen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU führt aus, im Prinzip werde etwas gesetzlich festgelegt, was schon seit vielen Jahren gelebte Praxis sei. Denn auch die Schöffinnen und Schöffen legten einen Eid ab. Somit fehle nur noch das ausdrückliche Festschreiben im Gesetz. Auch seine Fraktion werde dem vorliegenden Gesetzentwurf zustimmen.

Eine rechtzeitige Verabschiedung des Gesetzes sei wichtig, weil die nächste Schöffenwahl im Herbst stattfinden werde und es bekanntermaßen Bestrebungen gebe, auf die Aufstellung der Vorschlagslisten Einfluss zu nehmen. Wichtig sei ihm auch, dass es sich um einen koalitionsübergreifenden gemeinsamen Gesetzentwurf handle.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD merkt an, seine Fraktion habe den vorliegenden Gesetzentwurf mit eingebracht und werde ihm natürlich auch zustimmen. Denn es sei wichtig, auch als Gesetzgeber ein Bekenntnis zur Verfassungstreue von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern abzulegen und dies gesetzlich zu verankern, auch wenn sich eine Pflicht zur Verfassungstreue bereits aus einem Richterspruch aus dem Bundesverfassungsgericht ergebe. Denn dies verbessere die Möglichkeit, jemanden aus dem Schöffendienst oder dem Laienrichterdienst zu entfernen, falls sich hinsichtlich der Verfassungstreue im Nachgang Probleme zeigten.

Allein die Definition einer Voraussetzung dafür, in das ehrenamtliche Richteramt berufen zu werden, sei zwar gut und richtig. Es sei jedoch auch wichtig, im Verfahren Vorkehrungen zu treffen, die es verhinderten, dass Menschen, die in verfassungsrechtlicher Hinsicht problematisch sein könnten, in die entsprechenden Ämter gewählt würden. Das Verfahren mit einer Art Vorabprüfung durch die Kommunalverwaltungen sowie die ehrenamtlichen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sei zwar bereits gut; gleichwohl rege er an, in eine Diskussion darüber einzutreten, wie es vielleicht noch resilienter gemacht werden könnte. Denn er habe Zweifel, ob den mit der Vorabprüfung betrauten Personen nicht eventuell zu viel Verantwortung übertragen werde. Er halte es daher bei allem Respekt für wichtig, auch aus dem Bereich der Justizverwaltung noch einmal ein Auge auf die Vorschlagslisten zu werfen. An der Zustimmung seiner Fraktion zum vorliegenden Gesetzentwurf ändere dies jedoch nichts.

Ein Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP legt dar, es bestehe wohl Einigkeit darüber, dass Schöffin oder Schöffe nur werden könne, wer tatsächlich bereit sei, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu verteidigen. Deshalb sei der vorliegende Gesetzentwurf gut und richtig.

Entscheidend komme es dann auf die Umsetzung über die Sozialkontrolle an, die darauf setze, dass die Bewerberinnen und Bewerber am ehesten vor Ort bekannt seien. Angesichts deren großer Zahl sei jedoch lediglich eine stichprobenartige Überprüfung möglich; eine umfassende Kontrolle werde aus seiner Sicht nicht durchführbar sein. Erst recht wäre eine regelhafte Einbindung des Landesamts für Verfassungsschutz nur schwer möglich. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf solle der erforderliche rechtliche Rahmen geschaffen werden, und nun komme es auf die Ausgestaltung an. Der Gesetzentwurf finde die Zustimmung seiner Fraktion.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der CDU konstatiert, alles bisher Gesagte sei richtig. Er weise jedoch darauf hin, dass der neue § 13a nur das Verfahren bis zur Berufung der Schöffinnen und Schöffen regle. Er werfe jedoch die Frage auf, wie vorgegangen werde, wenn eine Schöffin oder ein Schöffe nach der Berufung ihre bzw. seine Verfassungstreue ändere, und warum nicht auch für eine solche Situation eine Regelung getroffen werde. Ihm sei wichtig, dass jemand, der als Schöffin oder Schöffe tätig sei, während der gesamten Dauer der Tätigkeit verfassungstreu sei und bleibe, und das „Bleiben“ sei nicht geregelt worden.

Der Abgeordnete der Fraktion GRÜNE erklärt, bereits derzeit sei es möglich, im Verlauf der Dienstzeit einer ehrenamtlicher Richterinnen oder eines ehrenamtlichen Richters aktiv zu werden, wenn die Verfassungstreue nicht mehr gewährleistet sei.

Dafür gebe es Beispiele. Die Aufnahme einer Regelung in den Gesetzentwurf würde aus seiner Sicht jedoch den zur Verfügung stehenden Zeitrahmen sprengen, und im Übrigen bitte er den von der Bundesebene angekündigten Gesetzentwurf abzuwarten, um zu prüfen, ob entsprechende Überlegungen dort eingeflossen seien. Er empfehle, dem vorliegenden Gesetzentwurf zuzustimmen, um schnell zu einer Lösung zu kommen.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU bringt vor, seines Erachtens habe es schon einen Bundesentwurf gegeben, der dann jedoch möglicherweise zurückgezogen worden sei, aber nun vielleicht doch wieder eingebracht worden sei. Ihn interessiere, ob es aktuelle Entwicklungen gebe.

Die Ministerin der Justiz und für Migration teilt mit, in § 51 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes sei geregelt, dass ein Schöffe des Amtes zu entheben sei, wenn er seine Amtspflichten gröblich verletzt habe. Dazu gehöre auch die Verletzung der Pflicht zur Verfassungstreue. Es gebe somit eine Regelung auf Bundesebene, mit der dem Petition des Abg. Dr. Reinhard Löffler CDU entsprochen werden könne.

Weiter führt sie aus, in der Tat sei auch im Bund ein entsprechendes Gesetzgebungsvorhaben am Start, initiiert im Januar 2021 durch den damaligen baden-württembergischen Justizminister. Der Bund lasse sich jedoch leider etwas Zeit. Das baden-württembergische Justizministerium habe gehofft, dass die Bundesebene schnell sei; denn bereits im Januar 2023 habe ein Referentenentwurf vorgelegen, zu dem das Ministerium mit Schreiben vom 13. Februar Stellung genommen habe. Nach dem, was derzeit zu hören sei, solle der Gesetzentwurf am 13. Juli ins Bundeskabinett. Es habe jedoch noch nicht in Erfahrung gebracht werden können, wann das Gesetz letztlich in Kraft treten solle, sodass für die Übergangszeit bis dahin auf jeden Fall die vorliegende Landesregelung Sinn mache.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD legt unter Hinweis auf die Nichtöffentlichkeit der Beratung dar, er halte den vorliegenden positiv formulierten Gesetzentwurf für besser als den negativ formulierten Gesetzentwurf des Bundes. Denn dadurch werde dem Willen des Gesetzgebers aus seiner Sicht besser Ausdruck verliehen, und auch hinsichtlich der Beweislast sei die baden-württembergische Regelung aus seiner Sicht besser.

Angesichts dessen, dass konkurrierende Gesetzgebung vorliege, interessiere ihn, ob das, was mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigt sei, dann nur noch deklaratorisch sei.

Die Justizministerin stellt klar, sobald der Bund eine gesetzliche Regelung erlasse, gehe diese vor. In Baden-Württemberg sei jedoch trotz mehrfacher Bemühungen nichts bekannt, wann die Bundesregelung in Kraft treten werde. Möglicherweise gelte die baden-württembergische Regelung nur für kurze Zeit; deswegen sei sie jedoch nicht weniger richtig. Wichtig sei, dass bereits für die nächste Schöffenwahl im September auf jeden Fall eine Regelung vorliege.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD legt dar, seine Fraktion habe als Fraktion der Verfassungstreue kein Problem mit dem in Rede stehenden Thema, werde jedoch noch einen Änderungsantrag zum vorliegenden Gesetzentwurf mit dem Ziel, dass die Verfassungstreue nicht von einer Behörde, sondern von Richtern festgestellt werde, einbringen. Eigentlich bedürfe es vorliegenden Gesetzentwurfs nicht; denn das Bundesverfassungsgericht habe bereits die Grundlage dafür gelegt, dass die Verfassungstreue bereits im Auswahlverfahren für ehrenamtliche Richterinnen und Richter berücksichtigt werden müsse, sodass die beabsichtigte gesetzliche Regelung lediglich symbolischen Charakter habe. Bei Annahme des angekündigten Änderungsantrags würde seine Fraktion dem Gesetz letztlich zustimmen.

Abstimmung

Der Ausschuss beschließt bei Enthaltungen einstimmig, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

14.07.2023

Weber